

## Information

über die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung eines Gesuches um Konkurseröffnung zufolge Überschuldung gemäss Art. 725 OR und gemäss Art. 817 OR i.V.m. Art. 725 OR / Bilanzdeponierung

**1. Handelt es sich bei der Gesuchsklägerin um eine Aktiengesellschaft, sind folgende Unterlagen einzureichen:**

- Zwischenbilanz zu Fortführungswerten (nicht älter als drei Monate)
- Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten (nicht älter als drei Monate)
- Prüfungsbericht der Revisionsstelle zu diesen Zwischenbilanzen
- Beschluss des Verwaltungsrates, den Richter zu benachrichtigen
- Handelsregisterauszug

**2. Handelt es sich bei der Gesuchsklägerin um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sind folgende Unterlagen einzureichen:**

- Zwischenbilanz zu Fortführungswerten (nicht älter als drei Monate)
- Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten (nicht älter als drei Monate)
- Prüfungsbericht der Revisionsstelle zu diesen Zwischenbilanzen, falls die Gesellschaft eine Revisionsstelle hat
- Beschluss der Gesellschafter bzw. des Geschäftsführers, den Richter zu benachrichtigen
- Handelsregisterauszug
- Statuten der GmbH

**Die aufgeführten Unterlagen müssen vollständig vorliegen, andernfalls kann das Gesuch nicht behandelt werden und wird der Gesuchsklägerin retourniert.**

Das Gesuch kann dem zuständigen Bezirksgericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).